

Feuerschutzreglement vom 3. Juli 2007	Vorschlag Stadtrat 5. April 2011 für 1. Nachtrag	Begründung/Kommentar
<p><b>Präambel</b> Das Stadtparlament erlässt in Ausführung von Art. 4 und Art. 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 und gestützt auf Art. 5 und Art. 136 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 39 Abs.1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 sowie auf die Vereinbarung der Politischen Gemeinden Gossau und Andwil zur Führung gemeinsamer Feuerschutzorgane als Reglement:</p>	<p><b>Präambel</b> Das Stadtparlament erlässt in Ausführung von Art. 4 und Art. 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 und gestützt auf <u>Art. 3</u> und Art. 136 des Gemeindegesetzes vom <u>21. April 2009</u> und Art. 39 Abs.1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 <u>sowie gestützt auf die Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Gossau vom YX</u> als Reglement:</p>	<p>Mit der Gründung des Zweckverbandes Sicherheitsverbund Region Gossau sind die kommunalen Reglemente den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Stadt Gossau und der Politischen Gemeinde Andwil vom 3. Januar 2008 kann aufgehoben werden. Ausserdem gilt seit 1. Januar 2010 das neue Gemeindegesetz.</p>
<p>Art. 1 <b>Geltungsbereich</b> Dieses Reglement legt für das Gebiet der Stadt Gossau die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes fest.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	
<p>Art. 2 <b>Stadtrat</b> Die Zuständigkeit des Stadtrates richtet sich nach der übergeordneten kantonalen Feuerschutzgesetzgebung und nach der Vereinbarung über die gemeinsamen Organe des Feuerschutzes der Stadt Gossau und der Politischen Gemeinde Andwil.</p>	<p>Art. 2 <b>Stadtrat</b> <u>Die Zuständigkeit des Stadtrates richtet sich nach der übergeordneten kantonalen Feuerschutzgesetzgebung.</u></p>	<p>Die Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Stadt Gossau und der Politischen Gemeinde Andwil vom 3. Januar 2008 ist durch das Stadtparlament aufzuheben.</p>
<p>Art. 3 <b>Sicherheitskommission</b> Der Stadtrat wählt für die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes eine Sicherheitskommission.</p> <p>Die Sicherheitskommission besteht aus höchstens 7</p>	<p><u>ersatzlos gestrichen</u></p>	<p>Die Aufgaben werden neu vom Zweckverband Sicherheitsverbund Region Gossau wahrgenommen.</p>

Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Stadtrates als Präsident oder als Präsidentin und einem weiteren Mitglied des Stadtrates;
- b) dem Kommandanten oder der Kommandantin der Feuerwehr und seinen/ihrer zwei Stellvertretern;
- c) ein oder zwei weiteren Mitgliedern.

Der Feuerschutzbeamte oder die Feuerschutzbeamtin nimmt bei Bedarf an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

---

Art. 4

**Regionale Feuerschutzkommission**

Die Führung und Organisation der Feuerschutzkommission richtet sich nach der Vereinbarung über die gemeinsamen Organe des Feuerschutzes der Stadt Gossau und der Politischen Gemeinde Andwil.

Art. 4

**Feuerschutzkommission**

Der Verwaltungsrat des Zweckverbandes Sicherheitsverbund Region Gossau (SVRG) übernimmt die Aufgaben der Feuerschutzkommission.

Seine Zuständigkeit richtet sich nach der übergeordneten kantonalen Feuerschutzgesetzgebung.

---

Art. 5

**Planungs- und Baukommission**

Die Planungs- und Baukommission vollzieht die Aufgaben der Brandverhütung.

Art. 5

**Baukommission**

Die Baukommission vollzieht die Aufgaben der Brandverhütung.

Anpassung an neue Namensgebung.

---

Art. 6

**Feuerschutzbeamter**

Der Feuerschutzbeamte:

- a) besorgt die durch die übergeordnete Feuerschutzgesetzgebung vorgegebenen Aufgaben;
- b) entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt;

Keine Änderung.

---

- c) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, soweit keine Baubewilligung nötig ist;
- d) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

---

Art. 7

Keine Änderung.

**Feuerschauer**

Der Feuerschauer besorgt die durch die übergeordnete Feuerschutzgesetzgebung vorgegebenen Aufgaben.

---

Art. 8

Keine Änderung.

**Kaminfeger**

Der Kaminfeger besorgt die durch die übergeordnete Feuerschutzgesetzgebung vorgegebenen Aufgaben.

---

Art. 9

**Feuerwehr**

Die Führung und Organisation der Feuerwehr richtet sich nach der Vereinbarung über die gemeinsamen Organe des Feuerschutzes der Stadt Gossau und der Politischen Gemeinde Andwil.

---

Art. 9

**Feuerwehr**

Der Zweckverband Sicherheitsverbund Region Gossau (SVRG) erfüllt sämtliche Aufgaben der Feuerwehr der Stadt Gossau.

---

Art. 10

Keine Änderung.

**Tarife**

Die Feuerwehrabgabe beträgt maximal 20 Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen. Der Stadtrat erlässt den Tarif.

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet

---

wird.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie in ungetrennter registrierter Partnerschaft lebenden Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte bzw. Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

---

Art. 11

**Befreiung**

Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in der Stadt Gossau, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in die Feuerwehr der Stadt Gossau oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
- c) während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat; geleisteter Feuerwehrdienst andernorts in der Schweiz wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt;
- d) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung versieht.

Nach 15-jährigem Feuerwehrdienst reduziert sich die Feuerwehrabgabe um die Hälfte.

Die Befreiung und die halbe Feuerwehrabgabe gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner und bei registrierter Partnerschaft für den ungetrennt lebenden Partner und dauert für beide Ehepartner bzw. Partner bis zum Ende ihrer Feuerwehr-

---

Art. 11

Keine Änderung ausser lit. c.

- c) während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat; geleisteter Feuerwehrdienst andernorts in der Schweiz wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch den Zweckverband Sicherheitsverbund Region Gossau (SVRG) geregelt;

pfllicht.

Art. 12

**Bereitstellung**

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Sache der Stadt Gossau, soweit nicht eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft diese Aufgabe erfüllt.

Keine Änderung.

Art. 13

**Wasserwart**

Der Wasserwart besorgt die durch die übergeordnete Feuerschutzgesetzgebung vorgegebenen Aufgaben.

Keine Änderung.

Art. 14

**Einteilung**

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz erfolgt durch den Stadtrat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Art. 14

**Einteilung**

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz erfolgt durch die Baukommission auf Antrag des Zweckverbandes Sicherheitsverbund Region Gossau (SVRG).

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Art. 15

**Gefährdungsklasse 1-3**

**a) einmalige Gebühr**

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft

- a) in Gefährdungsklasse 1      60 Prozent;
- b) in Gefährdungsklasse 2      75 Prozent;
- c) in Gefährdungsklasse 3      90 Prozent.

Art. 15

**Gefährdungsklasse**

**a) einmalige Gebühr**

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Abstufung gestrichen

Die Gefährdungsklassen 1 – 3 sind in Art. 125b der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) geregelt.

Art. 16

**b) wiederkehrende Gebühren**

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr nach Art. 14 dieses Reglementes.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

Art. 16**b) wiederkehrende Gebühren**

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr.

Abs. 2 gestrichen

Ist selbstverständlich, deshalb unnötig.

Art. 17

**Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Feuerschutzreglement vom 16. November 1992 mit Nachtrag vom 3. Juli 2003 wird aufgehoben.

Keine Änderung.

Art. 18

**Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn**

Das vorliegende Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach der Genehmigung durch das Finanzdepartement auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Keine Änderung.

---

Gossau, 3. Juli 2007**Stadtparlament**Alfred Zahner  
PräsidentToni Inauen  
Stadtschreiber

---

---

**Feuerschutzreglement vom 3. Juli 2007**

**Vorschlag Stadtrat 5. April 2011 für 1. Nachtrag**

**Begründung/Kommentar**

---

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 29. September bis 29. Oktober 2007.

Vom Finanzdepartement genehmigt am 3. Januar 2008.

---

Art. 18bis

**In-Kraft-Treten 1. Nachtrag**

Der 1. Nachtrag tritt mit dem Vollzugsbeginn der "Vereinbarung über den Zweckverband Sicherheitsverbund Region Gossau vom XY" in Kraft.

---

**1. Nachtrag**

Vom Stadtparlament erlassen am XY.

**Stadtparlament**

Stefan Harder  
Präsident

Toni Inauen  
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt von XY bis XY.

Die "Vereinbarung über den Zweckverband Sicherheitsverbund Region Gossau vom XY" und dieser 1. Nachtrag sind auf XY in Kraft getreten.

Eine Genehmigung durch das Finanzdepartement ist nicht nötig.